

Satzung

des Vereins der Freunde, Förderer und Ehemaligen der PTA-Fachschule Niederrhein e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen der PTA-Fachschule Niederrhein e. V. “.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die finanzielle und ideelle Unterstützung der staatlich anerkannten PTA-Fachschule Niederrhein und durch die Mitgliedschaft in der PTA-Fachschule Niederrhein gGmbH verwirklicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittelverwendung

1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den PTA Förderverein Nordrhein e. V., Düsseldorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 5

Mitgliedschaft und Eintritt.

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft bedarf einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich durch Übersendung der Satzung mitgeteilt. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.
3. Schüler der PTA-Fachschule Niederrhein werden für die Zeit ihrer Ausbildung an der PTA-Fachschule Niederrhein automatisch vom Beitrag befreite Mitglieder.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft.

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Austritt, der sich auf wichtige Gründe stützt, ist sofort wirksam. Im Übrigen kann der Austritt nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Während des Laufs der Kündigungsfrist hat die / der Austrittswillige die sich aus der bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten. Die Austrittserklärung kann mit Zustimmung des Vorstandes wieder zurückgenommen werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Das ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane vorliegt. Auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes kann der Vorstand das betroffene Mitglied ausschließen. Gegen die Ausschussentscheidung, die mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen mittels Einschreiben bekanntzumachen ist, ist ein Einspruch innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntmachung zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vereinsvermögen, Mitgliedsbeiträge

1. Das Vereinsvermögen wird gebildet aus freiwilligen Zuwendungen Dritter, aus Mitgliedsbeiträgen sowie aus den Erträgen von Vermögensanlagen. Das Vereinsvermögen soll zinsbringend angelegt werden, soweit es nicht für die Erreichung des Vereinszweckes benötigt wird.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im 1. Quartal eines jeden Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beitragsordnung.
3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem
 - (a) 1. Vorsitzenden,
 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. Schatzmeister/in und
 4. zwei weiteren Mitgliedern
 - (b) je einem Schüler/einer Schülerin jeder Klasse der PTA-Fachschule Niederrhein als Beisitzer ohne Stimmrecht (beratend)
 - (c) Lehranstaltsleiter/in als Beisitzer ohne Stimmrecht (beratend).
2. Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Je zwei von ihnen sind befugt, den Verein gemeinschaftlich zu vertreten.
4. Für den Vorstand (a) ist jedes Vereinsmitglied, mit Ausnahme der Schüler der PTA-Fachschule Niederrhein (§ 5 Nr. 3), wählbar. Im Vorstand soll mindestens eine Position von einem/einer praktisch tätigen Apotheker/in, welche/r in seiner/ihrer Apotheke PTA ausbildet, übernommen werden.
5. Der/die Vorstandsvorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Er/sie beruft den Vorstand nach Bedarf ein.
6. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder (s. 4).
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, per Brief, Fax oder E-Mail einberufen werden. Der Vorstand ist einzuberufen, sobald die Lage der Geschäfte es erfordert oder ein Vorstandsmitglied es beantragt. In der Regel ist eine Einberufungsfrist von 10 Tagen einzuhalten: In dringenden Fällen kann auf eine Einhaltung der Frist verzichtet werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschluss-

fassung entscheidet die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Leiterin/s der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis-zwecken zu protokollieren und von der/vom Sitzungsleitenden und der/dem Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 10 Kassenprüfer

Zur Prüfung der Jahresrechnung und der Vermögensübersicht werden von der Mitgliederversammlung zwei ordentliche Vereinsmitglieder zu Kassenprüferinnen/n gewählt. Über das Ergebnis der jährlichen Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Erteilung oder Verweigerung seiner Entlastung; Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
 - Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages in der Beitragsordnung;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der sonstigen Organmitglieder;
 - Beschlussfassung über eine Satzungsänderung einschließlich des Vereinszweckes sowie über die Auflösung des Vereins;
 - Verleihung und Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft; die Aberkennung ist nur bei einem schuldhaft schwerwiegenden Verstoß gegen den Vereinszweck zulässig.
2. Als Einspruchsinstanz entscheidet sie über den Ausschluss eines Mitglieds.
3. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisungen erteilen.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die/der Vereinsvorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und lädt alle Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung ein. Der Versand an die Mitglieder erfolgt per Brief, Fax oder E-Mail. Die Einhaltung der Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 17 Tage vorher an die Mitglieder versandt worden ist.
5. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder hat der Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dieser Antrag muss mit einer Tagesordnung versehen sein.
6. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied des Vereins hat eine Stimme. Entscheidend ist die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
7. Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder.

8. Die Vorstandmitglieder werden in der Mitgliederversammlung in unmittelbarer, auf Antrag geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Dazu ist ein/e Versammlungsleiter/in zu wählen. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Wird auch danach Stimmengleichheit festgestellt, so entscheidet das durch die/den Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.

§ 12

Niederschrift

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von der/dem Vorstandsvorsitzenden und der/dem Schriftführer zu unterzeichnen. Vereinsmitglieder können sie auf Wunsch beim/bei der Schriftführer/in einsehen und gegenüber dem Vorstand schriftliche Einwendungen erheben.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandmitglieder.

Tag der Beschlussfassung: 11.06.2014